

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Springe (Landschaftsschutzgebiet Süntel)

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sammelband II, Seite 908) und des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt; Sammelband II, Seite 911) in Verbindung mit § 36 Absatz 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. März 1958 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 146) in der jetzt geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Springe in seiner Sitzung am 16. September 1968 mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Der durch Absatz 2 begrenzte Landschaftsteil im Landkreis Springe wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet wird begrenzt:

1. in der Gemeinde Pohle

- a) **Flur 9** (In der Lieth und Ortfeld)
an der Südostecke des Flurstückes 32 und der Grenze des Landkreises Springe beginnend, in gerader Linie bis zur Ostecke des Flurstückes 37, in südwestlicher Richtung auf der Südostgrenze des Flurstückes 37 bis zur Südecke dieses Flurstückes, in südöstlicher Richtung das Flurstück 40 durchschneidend bis zur Westecke des Flurstückes 64, dann entlang der Südwestgrenze der Flurstücke 64 und 65 bis zur Südwestecke des Flurstückes 65, in gerader Linie bis zur Nordostecke des Flurstückes 62, in südlicher Richtung auf der Ostgrenze des Flurstückes 62 bis zur Südostecke dieses Flurstückes, in westlicher Richtung auf der Südgrenze des Flurstückes 62 und 80 Meter auf der Südgrenze des Flurstückes 59, dann das Flurstück 52 in südwestlicher Richtung durchschneidend bis zur Nordostecke des Flurstückes 30 (Flur 4).
- b) **Flur 4** (Gehrenbreite)
von der Nordostecke des Flurstückes 30 in südwestlicher Richtung entlang der Südostgrenze der Flurstücke 30, 31, 125/1, 34/2 und 35 bis zur Nordostecke des Flurstückes 1/1 (Flur 2).
- c) **Flur 2** (Auf der Bünthe und Südfeld)
von der Nordostecke des Flurstückes 1/1 in südwestlicher Richtung auf der Südostgrenze des Flurstücks 1/1 bis zur Südostecke dieses Flurstückes, in Verlängerung dieser Strecke das Flurstück 71 durchschneidend bis auf die Nordostgrenze des Flurstückes 4, dann in südöstlicher Richtung auf der Nordostgrenze der Flurstücke 4, 69, 40/1 und 100/81 bis zur Ostecke des Flurstückes 100/81, in südwestlicher Richtung auf der Nordwestgrenze des Flurstückes 139/72 bis in Höhe der Nordecke des Flurstückes 96/52, von dort in gerader Linie bis zur Nordecke des Flurstückes 96/52, in südöstlicher Richtung auf der Nordostgrenze des Flurstückes 96/52 bis zur Ostecke dieses Flurstückes, in Verlängerung dieser Strecke das Flurstück 76 durchschneidend bis auf die Nordwestgrenze des Flurstückes 43 von hier aus in nordöstlicher Richtung auf der Nordwestgrenze des Flurstückes 43 bis zur Nordecke dieses Flurstückes, dann in südöstlicher Richtung entlang der Nordostgrenze der Flurstücke 43, 44, 77 und 22/1 bis zur Ostecke des Flurstückes 22/1, in Verlängerung dieser Strecke bis zur Gemeindegrenze, in südlicher Richtung auf der Ostgrenze des

Flurstückes 45/1 bis zur Südostecke dieses Flurstückes, in südwestlicher Richtung auf der Südostgrenze der Flurstücke 45/1 und 47 bis zur Südwestecke des Flurstückes 47, in Verlängerung dieser Strecke 15 Meter über die Südwestecke des Flurstückes 47 hinaus, in südlicher Richtung auf der Ostgrenze des Flurstückes 15/3 bis zur Südostecke des Flurstückes 15/3.

2. in der Gemeinde Meinsen

- a) **Flur 1** (Im Oberen Felde und Wiebuschkamp)
von der Südwestecke des Flurstückes 27/1 und der Gemeindegrenze in östlicher Richtung auf der Südgrenze des Flurstückes 27/1 bis zur Südostecke des Flurstückes 27/1, dann in südöstlicher Richtung auf der Südwestgrenze des Flurstückes 27/4 bis zur Südecke dieses Flurstückes, weiter in östlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstückes 27/4 bis zur Südostecke dieses Flurstückes, in gerader südöstlicher Richtung die Flurstücke 34 und 45 durchschneidend bis zu dem Punkt 55 Meter östlich der Westecke des Flurstückes 21 auf der Nordwestgrenze dieses Flurstückes, dann in westlicher Richtung auf der Nordwestgrenze des Flurstückes 21 und der Nordgrenze des Flurstückes 20 bis zur Nordwestecke des Flurstückes 20, in südöstlicher Richtung entlang der Südwestgrenze des Flurstückes 20 bis zur Südecke dieses Flurstückes, in südwestlicher Richtung auf der Nordwestgrenze des Flurstückes 36 bis zur Westecke dieses Flurstückes, dann in südlicher Richtung entlang der Südwestgrenze des Flurstückes 36 bis zur Südecke dieses Flurstückes der Gemeindegrenze.

3. in der Gemeinde Hülsede

- a) **Flur 2** (in der schönen Grund und Gehstfeld)
von der Nordwestecke des Flurstückes 60 und der Gemeindegrenze in südlicher Richtung entlang der Westgrenze der Flurstücke 60, 63 und 62 bis zur Südecke des Flurstückes 62, dann in nordöstlicher Richtung auf der Südostgrenze des Flurstückes 62 bis zur Westecke des Flurstückes 57, in südöstlicher Richtung entlang der Südwestgrenze des Flurstückes 57 bis zur Südecke dieses Flurstückes, von dort in gerader Linie die Flurstücke 56, 32/13 und 55 durchschneidend bis zur Nordecke des Flurstückes 49, in südöstlicher Richtung entlang der Nordostgrenze der Flurstücke 49 und 53 bis zur Ostecke des Flurstückes 53.
- b) **Flur 3** (Hoppenfeld)
von der Nordecke des Flurstückes 10 in südöstlicher Richtung auf der Nordostgrenze der Flurstücke 10 und 11 bis zur Ostecke des Flurstückes 11, dann in südlicher Richtung 15 Meter entlang der Ostgrenze des Flurstückes 11, von dort in gerader Linie das Flurstück 62 durchschneidend bis zur Nordecke des Flurstückes 37, in südöstlicher Richtung entlang der Nordostgrenze der Flurstücke 37, 39, 69, 40, 85/41, 86, 41, 97/41, 88/41, 89/41, 90/41, 42/1 bis zur Nordostecke des Flurstückes 42/1, dann 78 Meter in südlicher Richtung auf der Ostgrenze des Flurstückes 42/1 von dort in gerader Linie bis zur Nordwestecke des Flurstückes 43, in nordöstlicher Richtung auf der Nordwestgrenze der Flurstücke 43 und 45 bis zur Nordostecke des Flurstückes 45, in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Flurstückes 45 bis zur Südostecke dieses Flurstückes, dann in westlicher Richtung auf der Südgrenze des Flurstückes 45 bis zur Nordostecke des Flurstückes 44, in südlicher Richtung auf der Ostgrenze des Flurstückes 44 bis zur Südostecke dieses Flurstückes und der Gemeindegrenze.

4. in der Gemeinde Schmarrie

- a) **Flur 1** (Auf dem Steine, Ölbergskamp, Die Marsch)
von der Gemeindegrenze und der südwestlichen geraden Verlängerung der Südostgrenze des Flurstückes 113/89 im Abstand von 295 Metern zur Nordwestecke des Flurstückes 91 in nordöstlicher Richtung das Flurstück 4/1 durchschneidend, entlang der Südostgrenze des Flurstückes 113/89 bis zur Nordwestecke des Flurstückes 91, dann in südöstlicher Richtung auf der Südwestgrenze des Flurstückes 91 bis zur Südostecke des Flurstückes 52 und der Gemeindegrenze.

5. in der Gemeinde Beber

- a) **Flur 1**
von der Nordwestecke des Flurstückes 186 und der Gemeindegrenze in südlicher Richtung entlang der Westgrenze des Flurstückes 186 das Flurstück 82 durchschneidend bis zur Nordecke des Flurstückes 105/32 der Flur 2.
- b) **Flur 2** (Oberholz)
von der Nordecke des Flurstückes 105/32 in südöstlicher Richtung auf der Nordostgrenze des Flurstückes 105/32 bis zur Nordostecke dieses Flurstückes, dann in südöstlicher Richtung auf der Südwestgrenze der Flurstücke 185 und 81 bis zur Südwestecke des Flurstückes 81, in gerader Linie bis zur Nordecke des Flurstückes 38, in südöstlicher Richtung auf der Südwestgrenze des Flurstückes 79 bis zur Südwestecke des Flurstückes 79, in gerader Linie bis zur Nordecke des Flurstückes 43/1, in südöstlicher Richtung auf der Südwestgrenze des Flurstückes 78 bis zur Ostecke des Flurstückes 43/1, dann 7 Meter in westlicher Richtung auf der Südgrenze des Flurstückes 43/1 und der Gemeindegrenze.

6. in der Gemeinde Bakede

- a) **Flur 4** (Zackenbrück)
von der Nordostecke des Flurstückes 336/68 und der Gemeindegrenze in südlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Flurstückes 336/68 bis zur Südostecke dieses Flurstückes, das Flurstück 231 durchschneidend in gerader Linie bis auf die Nordgrenze des Flurstückes 66/1 im Abstand von 35 Metern zur Nordwestecke, dann in westlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstückes 66/1 bis zur Nordwestecke dieses Flurstückes, in südöstlicher Richtung auf der Südwestgrenze des Flurstückes 66/1 bis zur Südwestecke dieses Flurstückes, in westlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstückes 12 bis zur Südwestecke dieses Flurstückes, in südöstlicher gerader Linie das Flurstück 212/22 durchschneidend bis zur Nordostecke des Flurstückes 51/1, dann in südöstlicher Richtung auf der Nordostgrenze des Flurstückes 51/1 bis zur Südostecke des Flurstückes 51/1, 10 Meter in südwestlicher Richtung entlang der Südostgrenze des Flurstückes 51/1, dann in südöstlicher Richtung bis zur Nordecke des Flurstückes 50, in südöstlicher Richtung auf der Südwestgrenze des Flurstückes 222 bis zur Ostecke des Flurstückes 49, in Verlängerung dieser Strecke das Flurstück 220/3 durchschneidend bis auf die Südostgrenze des Flurstückes 220/3.
- b) **Flur 3** (Brinkfeld und Steinbult)
von der Nordostecke des Flurstückes 19 in südöstlicher Richtung auf der Südostgrenze des Flurstückes 19 bis zur Südostecke dieses Flurstückes, in Verlängerung dieser Strecke bis auf die Nordgrenze des Flurstückes 16/1, von diesem Punkt aus in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze des Flurstückes 16/1 und des Flurstückes 97 bis zur Nordwestecke des Flurstückes 26/1,

30 Meter in östlicher, dann in nordöstlicher Richtung abknickend auf der Nordwestgrenze der Flurstücke 26/1 und 24/1 bis zur Nordecke des Flurstückes 24/1, in südlicher Richtung auf der Westgrenze des Flurstückes 92/1 bis zur Südwestecke dieses Flurstückes, dann in nordöstlicher Richtung auf der Nordwestgrenze der Flurstücke 92/2 und 45 bis zur Nordecke des Flurstückes 45, in südöstlicher Richtung auf der Nordostgrenze des Flurstückes 45 bis zur Ostecke dieses Flurstückes und in der Verlängerung dieser Strecke auf die Nordwestgrenze des Flurstückes 39/1 stoßend, dann in nordöstlicher Richtung auf der Südostgrenze des Flurstückes 89 bis zur Nordecke des Flurstückes 43, in südöstlicher Richtung auf der Nordostgrenze der Flurstücke 43, 90 und 42 bis zur Ostecke des Flurstückes 42.

7. in der Gemeinde Hamelspringe

- a) **Flur 2** (Faule Breite und Wiedebrink)
von der Nordecke des Flurstückes 49 und der Gemeindegrenze in südöstlicher Richtung entlang der Südwestgrenze des Flurstückes 42 in gerader Linie bis zur Ostecke des Flurstückes 46, dann in südwestlicher Richtung auf der Nordwestgrenze des Flurstückes 47 bis zur Nordostecke des Flurstückes 15, in südlicher Richtung auf der Ostgrenze dieses Flurstückes bis zur Südostecke des Flurstückes 15, 50 Meter in westlicher Richtung auf der Südgrenze des Flurstückes 15, in südlicher Richtung bis Flurstücke 48 und 16 in gerader Linie durchschneidend bis auf die Südgrenze des Flurstückes 16 im Abstand von 63 Metern zur Südostecke dieses Flurstückes, dann in nordöstlicher Richtung entlang der Südostgrenze des Flurstückes 16 bis zur Südostecke dieses Flurstückes, 15 Meter in nördlicher Richtung auf der Ostgrenze des Flurstückes 16, von diesem Punkt aus nach Osten abknickend bis zur Südwestecke des Flurstückes 137/14 der Flur 1.
- b) **Flur 1** (Hochkamp)
von der Südwestecke des Flurstückes 137/14 in östlicher Richtung auf der Nordgrenze des Flurstückes 320 bis 40 Meter östlich der Südwestecke des Flurstückes 69/1, in nordöstlicher Richtung parallel zur Nordwestgrenze des Flurstückes 69/1 bis auf die Nordgrenze dieses Flurstückes, in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze der Flurstücke 69/1 und 322 und 23 Meter auf der Nordostgrenze des Flurstückes 65/1, in nordöstlicher Richtung auf der Südostgrenze des Flurstückes 66 bis zur Nordecke des Flurstückes 63/1, 140 Meter in südöstlicher Richtung auf der Nordostgrenze des Flurstückes 63/1, in gerader Linie bis zur Westecke des Flurstückes 55, in nordöstlicher Richtung auf der Nordwestgrenze des Flurstückes 55 bis zur Nordecke dieses Flurstückes, in südöstlicher Richtung auf der Nordostgrenze der Flurstücke 55, 54, 53, 51/1 und 48/1 bis zur Ostecke des Flurstückes 48/1 und der Gemeindegrenze.

8. in der Stadt Bad Münde

- a) **Flur 16** (Im Wiehe)
von der Gemeindegrenze und von der Nordwestgrenze des Flurstückes 87/2 im Abstand von 65 Metern zur Nordecke dieses Flurstückes in nordöstlicher Richtung bis zur Nordecke des Flurstückes 87/2, in südöstlicher Richtung auf der Nordostgrenze der Flurstücke 87/2 und 86/1 bis zur Ostecke des Flurstückes 86/1, in südwestlicher Richtung auf der Südostgrenze des Flurstückes 86/1 bis zur Nordecke des Flurstückes 85, in südöstlicher Richtung auf der Südwestgrenze des Flurstückes 169/107 und in Verlängerung dieser Strecke bis zur Nordwestecke des Flurstückes 75/1, in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze der Flurstücke 75/1, 192/74, 72/1, 71 und 70 bis zur Nordostecke des Flurstückes 70, 6 Meter in südlicher Richtung auf der Ostgrenze des Flurstückes 70, von diesem Punkt aus in gerader Linie bis zur Nordwestecke des

Flurstückes 58, in östlicher Richtung auf der Südgrenze des Flurstückes 111 bis zur Nordostecke des Flurstückes 52/2 in südwestlicher Richtung entlang der Südostgrenze der Flurstücke 52/2, 159/119, 55/3 und 55/2 bis zur Südostecke des Flurstückes 55/2, in südwestlicher Richtung auf der Nordwestgrenze des Flurstückes 114/1 bis zur Nordostecke des Flurstückes 63, in südöstlicher Richtung des Flurstückes 114/1 durchschneidend bis zur Nordecke des Flurstückes 46, in südöstlicher Richtung entlang der Nordostgrenze des Flurstückes 46 bis zur Ostecke dieses Flurstückes, in gerader Linie das Flurstück 45 durchschneidend bis zur Westecke des Flurstückes 44/1, in östlicher Richtung auf der Südgrenze des Flurstückes 44/1 bis zur Nordostecke des Flurstückes 44/2, in südöstlicher Richtung entlang der Südwestgrenze des Flurstückes 168/115 bis zur Südwestecke des Flurstückes 168/115.

b) **Flur 10** (Auf Theesen)

von der Nordwestecke des Flurstückes 130/107, 85 Meter in südlicher Richtung auf der Westgrenze des Flurstückes 130/107, dann in östlicher Richtung auf der Südgrenze des gleichen Flurstückes bis zur Nordostecke des Flurstückes 98, in gerader Linie das Flurstück 105 durchschneidend bis zur Nordwestecke des Flurstückes 38, in östlicher Richtung auf der Südgrenze des Flurstückes 101 bis zur Nordostecke des Flurstückes 26, 85 Meter in südlicher Richtung auf der Ostgrenze des Flurstückes 26, in gerader Linie das Flurstück 103 durchschneidend bis zur Nordecke des Flurstückes 8 der Flur 9.

c) **Flur 9** (Im Bruche)

von der Nordecke des Flurstückes 8, in südöstlicher Richtung auf der Südwestgrenze des Flurstückes 79/62 bis zur Ostecke des Flurstückes 31/1, in südwestlicher Richtung auf der Südostgrenze des Flurstückes 31/1 bis zur Südecke dieses Flurstückes, in Verlängerung dieser Strecke das Flurstück 63 durchschneidend bis auf die Nordostgrenze des Flurstückes 33/2, in südöstlicher Richtung auf der Südwestgrenze des Flurstückes 63 bis zur Ostecke des Flurstückes 38,2, in südwestlicher Richtung auf der Südostgrenze des Flurstückes 38/2 bis zum Abstand von 40 Metern von der Südecke dieses Flurstückes, in südöstlicher Richtung das Flurstück 42/3 in gerader Linie durchschneidend bis zur Südostgrenze des Flurstückes 42/3 im Abstand von 50 Metern zur Südecke dieses Flurstückes, in südwestlicher Richtung auf der Südostgrenze des Flurstückes 42/3 bis auf einen Abstand von 34 Meter zur Südecke dieses Flurstückes, in östlicher Richtung das Flurstück 47/4 durchschneidend bis zur Südostgrenze des Flurstückes 47/4 im Abstand von 60 Metern zur Südecke dieses Flurstückes und in Verlängerung dieser Strecke das Flurstück 47/2 durchschneidend bis auf die Gemeindegrenze, in südwestlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze bis in Höhe der Südecke des Flurstückes 47/4.

9. in der Gemeinde Hachmühlen

a) **Flur 1** (Bruchholz)

vom Schnittpunkt Gemeindegrenze und nördlicher Verlängerung der Westgrenze des Flurstückes 167/3 in südlicher Richtung zur Westecke des Flurstückes 167/3, 215 Meter in südlicher Richtung auf der Ostgrenze des Flurstückes 165/2, in südwestlicher Richtung und gerader Linie die Flurstücke 165/2, 372, 371 und 370 durchschneidend bis zur Südwestecke des Flurstückes 370, in westlicher Richtung auf der Südgrenze der Flurstücke 369, 403, 368, 367, 366, 365, 364, 402, 363/1 357, 406, 409/162 und 408/163 bis zur Südwestecke des Flurstückes 408/163, in nordwestlicher Richtung auf der Südwestgrenze des Flurstückes 408/163 bis zur Nordwestecke dieses Flurstückes und der Gemeindegrenze.

10. in der Gemeinde Klein Süntel

a) Flur 1

von der Nordecke des Flurstückes 54/1 und der Gemeindegrenze in südwestlicher Richtung auf der Nordwestgrenze der Flurstücke 54/1, 137/62, 132/50 bis zur Nordwestecke des Flurstückes 132/50, in nordwestlicher Richtung auf der Nordostgrenze der Flurstücke 47/3, 43/5, 43/1, 164/2, 165/42, 166/42, 167/42, 168/42, 129/42, 42/1, 37/2 bis zur Nordwestecke des Flurstückes 37/2, in südwestlicher Richtung auf der Nordwestgrenze der Flurstücke 37/1, 135/60, 232/36, 1/12, 1/2 1/15 und 1/21 bis zur Nordwestecke des Flurstückes 1/21, in südlicher Richtung auf der Westgrenze der Flurstücke 1/21, 1/22, 1/27, 1/26 und 1/25 bis Südwestecke des Flurstückes 1/25, 21 Meter in westlicher Richtung auf der Nordgrenze des Flurstückes 204/3, in südöstlicher Richtung auf der Südwestgrenze des Flurstückes 230/3 bis zur Südwestecke dieses Flurstückes, in gerader Linie bis zur Nordwestecke des Flurstückes 143/3, 3/15 und 3/20 bis zur Südwestecke des Flurstückes 3/20, in südöstlicher Richtung auf der Südwestgrenze des Flurstückes 3/20 bis zur Südecke dieses Flurstückes, dann in südwestlicher Richtung auf der Südwestgrenze der Flurstücke 1/1, 2/1 und 38/4 bis zur Westecke des Flurstückes 38/4 und der Gemeindegrenze.

11. in der Gemeinde Flegessen

a) Flur 2 (Hofkamp)

von der Nordwestecke des Flurstückes 26 und der Gemeindegrenze in südöstlicher Richtung auf der Südwestgrenze des Flurstückes 264 bis zur Ostecke des Flurstückes 272, in südwestlicher Richtung auf der Südostgrenze des Flurstückes 272 bis zur Südecke dieses Flurstückes und in der Verlängerung dieser Strecke bis zur Ostecke des Flurstückes 226/1 in südlicher Richtung auf der Ostgrenze des Flurstückes 226/1 bis zur Südostecke dieses Flurstückes und in der Verlängerung dieser Strecke bis auf die Nordostgrenze des Flurstückes 206, in südöstlicher Richtung auf der Nordostgrenze des Flurstückes 206 bis zur Ostecke dieses Flurstückes, in südwestlicher Richtung auf der Nordwestgrenze des Flurstückes 252 bis zur Südostecke des Flurstückes 217 und in der Verlängerung dieser Strecke bis auf die Nordostgrenze des Flurstückes 4 (der Flur 4).

b) Flur 4 (Glockenfeld)

von der Nordostgrenze des Flurstückes 4 im Abstand von 15 Metern zur Nordostecke dieses Flurstückes in südöstlicher Richtung auf der Südwestgrenze des Flurstückes 89 bis zur Ostecke des Flurstückes 15/1, in südwestlicher Richtung entlang der Nordwestgrenze des Flurstückes 92 bis zur Südostecke des Flurstückes 92 bis zur Südostecke des Flurstückes 54/1 bis zur Südwestecke dieses Flurstückes und der Grenze des Landkreises Springe.

12. im Westen

auf der Grenze des Landkreises Springe nach Norden bis zum Ausgangspunkt in der Gemeinde Pohle, Flur 9, Flurstück 32.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Landkreis Springe als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:25.000 mit grüner Farbe eingetragen.

Übereinstimmende Karten im Maßstab 1:50.000 befinden sich beim Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Naturschutz und Landschaftspflege – in Hannover.

§ 2

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 3

(1) Verboten ist insbesondere:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden,
- c) die Pflanzendecke abzubrennen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuworfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Springe als der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Springe in Springe: *)

- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist;
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten vorstellen;
- c) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Ladeplätzen, sowie das Gestalten des Zeltes nach § 2 der Verordnung über das Zelten vom 19. April 1960 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 8 vom 22. April 1960);
- d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden;
- e) den Bau von ortsfesten, oberirdischen Draht- und Rohrleitungen;
- f) die Rodung von Wald sowie die Beseitigung von Bäumen und Gebüsch außerhalb des Waldes;
- g) das Ändern und Beseitigen von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen;
- h) die Gewinnung von Sand, Kies, Steinen und Erden für gewerbliche oder öffentlich-rechtliche Zwecke sowie die Erweiterung vorhandener Betriebe dieser Art über die bereits rechtlich gesicherten Abbauflächen hinaus.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.

- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand;
2. die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und Gewässer;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, in dem sie veröffentlicht wird, ausgegeben worden ist.

Springe, den 17. September 1968

Landkreis Springe
- Untere Naturschutzbehörde -

Böllersen
Landrat

Dr. Jahn
Oberkreisdirektor

- *) Die Erlaubnis nach § 4 ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg als Rechtsnachfolger für die den Landkreis Schaumburg betreffenden Gebiete zu beantragen.